Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Vermessung und Geoinformation -Umlegungsstelle-

Umlegung "Vogesenstraße III"

Bekanntmachung nach § 69 BauGB

Gemarkung: Breisach

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes "Vogesenstraße III"

Die Umlegungsstelle beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich Vermessung und Geoinformation - hat am 27. Februar 2025 die Aufstellung des Umlegungsplanes gemäß §66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v.20.12.2023 I Nr.394, beschlossen.

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Breisach mit den Flurstücksnummern:

4331 (mit einer Teilfläche von 324m² einbezogen), 4331/2, 4473, 4474, 4474/1, 4475, 4475/1,4476, 4476/1, 4477, 4477/1, 4478, 4479, 4480, 4480/1, 4482, 4482/1, 4483, 4483/1, 4483/2, 4485, 4486, 4486/1, 4487, 4488, 4489, 4490, 4491, 4492, 4493, 4493/1, 4494, 4495, 4496, 4497, 4498, 4499, 6158/1, 6158/4, 6159/1, 6159/3, 7748 (mit einer Teilfläche von 8m² einbezogen), 8446, 8447 (teilweise einbezogen)

Dem Umlegungsplan liegt der seit 22.05.2024 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Vogesenstraße III" zu Grunde. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13.

II. Einsichtnahme in den Umlegungsplan

Der Umlegungsplan kann während der üblichen Dienststunden beim Fachbereich Vermessung und Geoinformation des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als Umlegungsstelle, Europaplatz 1 in 79206 Breisach am Rhein (Zimmer 1.221) von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Zustellung von Auszügen des Umlegungsplanes

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

IV. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses vom 26. März 2020 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Breisach, den 10.März. 2025 **Schwartz** (Umlegungsstelle)